

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Art. 1 – Objekt und Ausarbeitung des Planes

Der Durchführungsplan für das Objekt des Gewerbeauffüllgebiet „D4“ – Zone Fercam genannt – setzt sich aus folgenden Unterlagen zusammen.

Unterlagen:

1. Erläuterungsbericht
2. Durchführungsbestimmungen
3. Kostenschätzung

Graphische Planbestandteile:

1. Kataster- und Bauleitplanauszüge
2. Vermessung 1:500 und Zonengrenze
3. Rechtsplan 1:500
4. Bebauungsvorschlag 1:500
5. Infrastrukturplan

Beiliegende Dokumente:

1. Besitzbögen und Katasterauszüge
2. Hydro-geologisches Gutachten
3. Vereidigungsprotokoll der Vermessung

Art. 2 – Urbanistische Regelungen und Richtlinien

Was im Rechtsplan nach den gesetzlichen Definitionen der hier angegebenen Durchführungsbestimmungen vorgesehen ist, stellt eine bindende Regelung dar und hat somit verbindlichen Charakter.

Eventuelle Abänderungen können bezüglich der primären Erschließungsanlage und nur mit Bezug auf eine wirkliche Verbesserung der Herstellung der Fabrikate gewährt werden.

Was im Erläuterungsbericht, im Bebauungsvorschlag und in den morphologischen Ausarbeitungen enthalten ist, stellt die Richtlinien für das Projekt dar.

Art. 3 – Rechtsplan

1. Die Kote $\pm 0.00 = +273,20$ ist bindend für die Ausfindigmachung der Höhenquoten des Projekts der urbanistische Anlage und stellt einen Fixpunkt für die Verstädterung und für die Projekte dar.



2. Das Baulos stellt die minimale Einheit des Baueingriffes dar, der durch Baukonzession durchgeführt werden kann. Für jedes Baulos ist eine Maximalhöhe, eine maximale Baufläche und eine maximale Kubatur über der Erde vorgesehen.
Für die Baulose A und B sind Gesamtprojekte vorgeschrieben. Bei offener Verbaung ist ein Gebäudeabstand von 10 m einzuhalten.
3. Die Baugrenze stellt den maximalen Grundriß des Gebäudes dar.
4. Die verbindliche Zurücksetzung stellt das Höchstmaß des Gebäudes, von 0.00 Metern bis + 5.00 dar.
5. Die baugrenze für geschlossene Vorsprünge ist die max. Baulinie um geschlossene Vorsprünge ab der Kote + 5,0 m. Um zu relisieren, Jedenfalls müssen Vorsprünge zur Staatstrasse und Autobahn vor Ausstellung der Baukonzession die erforderlichen gutachten seitens der zuständigen Behörden eingeholt werden.
6. Die Maximale Gebäudehöhe wird ab der Kote ± 0.00 m. Gemessen. Zur Staatstrasse sind keine Brüstungen zugelassen, sofern sie nicht 2,0 m. Von der max. Baugrenze für geschl. Vorsprünge zurückversetzt werden und in Leichtmetall realisiert.
7. Die Baugrenze der unterirdischen Baukörper ist graphisch im Rechtsplan vorgesehen und ist bindend.
8. Die Grünflächen sind im Rechtsplan angegeben und sind mit breitblättrigen Pflanzen zu begrünen. Ihre Oberfläche darf 5 % der nicht bebauten Oberfläche jedes einzelnen Bauloses nicht unterschreiten. Längst der südlichen Grenze mit der Staatsstraße 12 muß eine angebracht, mit breitblättrigen Pflanzen begrünte Grenze, deren Oberfläche zur Grünfläche jedes Bauloses gezählt werden kann.
9. Die Einfahrten für Fahrzeuge geben die Vorderseiten der Baulose an, wo diese realisiert werden können. Die Einfahrt zu Baulos „A“ muss auch als einfahrt zu Baulos „B“ gelten.
10. Bezuglich der Volumen der Baulose A und B, sind die im Art. 44 des L.G. 13 vom 11.08.1997 und des Art. 5 der Durchführungsbestimmungen desselben Landesgesetzes Verwendungsbestimmungen vorgesehen.
11. Die für Parkplätze vorgesehenen Plätze müssen innerhalb der einzelnen Baulose im Verhältnis mit der Anzahl der Angestellten und der spezifischen Bedürfnisse der einzelnen Ansiedlungen festgelegt werden und können auch unterirdisch vorgesehen werden.
12. Die Zufahrtsrampen zu den oberen Stockwerken können auch auf der Außenseite, innerhalb der überirdischen Baugrenzen, erstellt werden und stellen somit nicht bebaute Fläche dar.
13. Treppen zum Zugang, Aufzüge und Rampen stellen keine Höhe dar.

Art. 4 – Verbindung zur technischen Gesetzgebung

Falls in diesem Bericht nicht ausdrücklich angeführt, gelten die allgemeinen Bestimmungen des Landesraumordnungsgesetzes der Autonomen Provinz Bozen und die geltenden Bestimmungen in dieser Materie und zur Definierung der baulichen und urbanistischen Werte nach Art. 5 der Durchführungsbestimmungen des Gemeindebauleitplanes.



Art. 5 – Abstände – Abweichungen von den öffentlichen Gewässern

Der Antragsteller der Baukonzession muß von der zuständigen Behörde die erforderliche Ermächtigung zur Minderung der Abstände von den öffentlichen Gewässer, bis zu einer Grenze von 5 Metern im Erdgeschoß und von 3 Metern für die höheren Geschosse, erhalten.

Art. 6 – Erschließungsanlagen

Die primären Erschließungsanlagen und die Anschlüsse an die bestehenden technologischen Netze, müssen gemäß der in Zeichnung 6 vorgesehenen Richtlinie und gemäß den nachfolgenden Genehmigungsprojekten, nach Absprache und Erlaubnis der zuständigen Behörden, die den technologischen Dienstleistungen vorgesetzt sind.

